



Geschäftsstelle DGfN, Seumestr. 8, 10245 Berlin

Herrn Wilhelm Walzik
Ministerialrat
Referatsleiter 216
„Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung,
Krankenhausfinanzierung, Personal im Krankenhaus“
11055 Berlin

wilhelm.walzik@bmg.bund.de
ppug-verbaende@bmg.bund.de

Berlin, 13.09.2018

Geschäftsstelle

Seumestr. 8
10245 Berlin

Telefon: 030 52137269
Telefax: 030 52137270

E-Mail: gs@dgfn.eu
www.dgfn.eu

Vorstand:

Prof. Dr. M. D. Alscher
Dr. M. Grieger
Prof. Dr. M. Haubitz
Prof. Dr. A. Kribben (Präsident)
Prof. Dr. J. M. Pfeilschifter

Kuratorium:

Prof. Dr. M. D. Alscher (Vorsitzender)

Geschäftsführer:

RA Tilo Hejhal

Bankverbindung

Deutsche Apotheker-
und Ärztebank
IBAN: DE51 3006 0601 0007 6861 02
BIC: DAAEDEDXXX

Steuernummer

32489/47157

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE278052576

**Stellungnahme zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in
pflegesensitiven Krankenhausbereichen für das Jahr 2019
(Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV)**

Bearbeitungsstand: 23.08.2018 14:01 Uhr

Die Deutsche Gesellschaft für Nephrologie (DGfN) und der Verband der leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte in der Nephrologie (VLKN) schließen sich der Stellungnahme der AWMF vom 2.5.2018 an und unterstützen das Anliegen einer spürbaren Verbesserung der Pflegesituation in Krankenhäusern durch Einführung wissenschaftsbasierter Pflegepersonal-Untergrenzen, um dem existierenden und weiter eskalierenden Mangel an Pflegepersonal und der damit verbundenen Einschränkung der Pflegequalität in Krankenhäusern entgegenzuwirken.

Entsprechend des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Gesundheit (Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Krankenhausbereichen für das Jahr 2019 (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV)) sollen Pflegepersonaluntergrenzen zunächst nur für als pflegesensitiv bezeichnete Krankenhausbereiche festgelegt werden, in denen Leistungen der Intensivmedizin, Geriatrie, Unfallchirurgie, Kardiologie, Neurologie und Herzchirurgie erbracht werden. Erst nach einer Übergangszeit von zwei Jahren sollen Personal-Untergrenzen auf alle Krankenhausbereiche ausgeweitet werden.

Die DGfN und der VLKN halten die Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen für sinnvoll, weisen aber darauf hin, dass von Seiten des Gesetzgebers dafür gesorgt werden muss, dass die



definierten *Untergrenzen* nicht gleichgesetzt werden können mit *Personalbedarf* im Pflegebereich. Die Bemessung des *Bedarfs* an Pflegepersonal in den einzelnen Fachbereichen sollte sich an dem tatsächlichen Pflegeaufwand der Patienten orientieren.

Die DGfN und der VLKN befürchten, dass die Einführung von sanktionsbehafteten Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen bei anhaltendem Nachwuchsmangel im Pflegebereich zu einer kostenneutralen Personalverlagerung innerhalb der Krankenhäuser führen wird. Dies hätte eine zusätzliche Personalbelastung von Fachbereichen mit hohem Pflegeaufwand, wie zum Beispiel der Nephrologie und Dialyse, zur Folge, mit entsprechenden Nachteilen für diese Patienten. Dies kann und darf nicht im Sinne des BMG sein.

Die DGfN und der VLKN drängen daher darauf, die Pflegepersonaluntergrenzen für alle medizinischen Bereiche in deutschen Krankenhäusern gleichzeitig einzuführen. Zumindest muss nach Ansicht der DGfN und des VLKN eine Klausel in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, die dafür sorgt, dass es in der Übergangszeit nicht zu einer Personalverlagerung und damit einer Verstärkung der pflegerischen Unterversorgung in Bereichen mit nachweislich hohem Pflegebedarf, wie Nephrologie und Dialyse, kommt.

Die Einführung der Pflegepersonaluntergrenze in den Bereichen Intensivmedizin, Geriatrie, Unfallchirurgie, Kardiologie, Neurologie und Herzchirurgie darf nicht zu Lasten der anderen Bereiche gehen, die ebenfalls häufig bereits jetzt schon unterbesetzt sind.

Prof. Dr. Andreas Kribben
Präsident der DGfN e. V.

Prof. Dr. Martin Kuhlmann
Vorsitzender der VLKN